

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Mendig vom 27.04.2021

Der Stadtrat Mendig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mendig“ vom 27.05.2009, außer Kraft.

Mendig, den 27.04.2021

gez. Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister



ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. REIHENGRABSTÄTTEN

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 400,00 EUR

II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 700,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 EUR
cc) jede weitere Grabstätte 700,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte 23,33 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte 46,67 EUR
cc) jede weitere Grabstätte 23,33 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte 0,90 m x 0,60 m für die Dauer der Nutzungszeit 700,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 23,33 EUR

c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 m x 1,00 m für die Dauer der Nutzungszeit 960,00 EUR

d) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 32,00 EUR

e) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab in der Urnengrabanlage mit einheitlichen Granitabdeckungen eine zusätzliche Gebühr für die Herstellungskosten von 500,00 EUR

g) Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab innerhalb der ersten 10 Jahre 500,00 EUR

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte als Baumbestattung 900,00 EUR

b) zuzüglich für die Herstellung und Anbringung der Namensbeschilderung nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung 180,00 EUR

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung) für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 250,00 EUR

b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 450,00 EUR

c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung 130,00 EUR

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstellen	450,00 EUR
b) Doppel- und weitere Grabstellen	450,00 EUR
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	130,00 EUR

IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

1. Bei Reihen- und Wahlgräbern für das Ausgraben einer Leiche	
a) vor Ablauf der Ruhezeit	
aa) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.000,00 EUR
bb) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	1.000,00 EUR
b) nach Ablauf der Ruhezeit	
aa) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	550,00 EUR
bb) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	550,00 EUR
2. Für das Ausgraben von Aschen	220,00 EUR
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLEN

1. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle und der Einsegnungshalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof	
a) bis zu 4 Tagen	100,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	30,00 EUR
2. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle vor Überführung auf einen anderen Friedhof oder ein Krematorium	
a) für den ersten Tag	75,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag	30,00 EUR

VI. GRABBEGRENZUNGSgebühren

Gebühren für die von der Stadt Mendig bei Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften an der Wegseite herzustellenden Einfassungen und für das Auflegen von Trittplatten

1. für ein Einzelgrab	120,00 EUR
2. für ein Doppelgrab	240,00 EUR
3. für jede weitere Grabstätte	120,00 EUR
4. für ein Urnengrab	115,00 EUR

VII. SONSTIGE GEBÜHREN

1. für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 EUR
2. für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales	20,00 EUR
3. für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung mit Denkmal	40,00 EUR